

Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrliniengesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die linienmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (Kraftfahr-  
liniengesetz – KflG) BGBl. I Nr. 203/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I  
Nr. 37/2018, wird wie folgt geändert:

*1. Nach § 19 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:*

„(2a) Eine Beurkundung gemäß Abs. 2 kann im innerstaatlichen Kraftfahrlinienverkehr entfallen.“

*2. Nach § 33 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:*

„(1a) Der Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau kann bei Festsetzung einer Haltestelle auf ein  
Ermittlungsverfahren samt Durchführung einer mündlichen mit einem Lokalausweis verbundenen  
Verhandlung verzichten, wenn die Haltestelle schon vorher für den Kraftfahrlinienbetrieb eines Perso-  
nenkraftverkehrsunternehmers genehmigt war.“

*3. In § 38 Abs. 3 Z 1 wird zwischen den Worten „Rufbusse“ und „Kraftfahrlinienverkehre“ das Wort „in-  
nerstaatliche“ eingefügt.*